



ZUSAMMENPRALL ZUG 2796 MIT PKW

am 22. Mai 2012

Österreichische Bundesbahnen Strecke 16701 zwischen Bf Edlitz-Grimmenstein und Bf Aspang

BMVIT-795.299-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBI. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBI. I Nr. 40/2012) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schiffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207
Homepage: http://versa.bmvit.gv.at

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHRSicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene

Untersuchungsbericht

Inł	nalt	Seite
	Verzeichnis der Regelwerke	2
	Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU	3
	Verzeichnis der Abbildungen	
	Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	
	Untersuchungsverfahren	
	Vorbemerkungen	
	Empfänger	4
1.	Zusammenfassung	
2.	Allgemeine Angaben	5
	2.1. Zeitpunkt	5
	2.2. Örtlichkeit	
	2.3. Witterung, Sichtverhältnisse	6
	2.4. Behördenzuständigkeit	6
	2.5. Örtliche Verhältnisse	6
	2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt	7
	2.7. Zulässige Geschwindigkeiten	8
	2.7.1. Auszug aus VzG Strecke 16701	8
	2.7.2. Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 430	9
	2.7.3. Geschwindigkeitseinschränkung durch La	
	2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle	10
	2.7.5. Signalisierte Geschwindigkeit	10
3.	Beschreibung des Vorfalls	10
4.	Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen	12
	4.1. Verletzte Personen	12
	4.2. Sachschäden an Infrastruktur	12
	4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut	12
	4.4. Schäden an Umwelt	13
	4.5. Summe der Sachschäden	13
	4.6. Betriebsbehinderungen	
5.	Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen	13
6.	Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse	13
	6.1. Aussage Tfzf Z 2796	
	6.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz	
	6.3. Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA	14
	6.4. Statistische Auswertung der Unfälle auf der EK km 80,036	16
	6.5. Lokalaugenschein durch die SUB	16
7.	Schlussfolgerungen	
8.	Maßnahmen des IM	
9.	Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten	17
10.	Ursache	
11.	Berücksichtigte Stellungnahmen	
12.	Sicherheitsempfehlungen	18
	Auszug aus Bescheid vom 26. August 2005	19
	Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen	24

Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

EisbG Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2010

UUG Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBI. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBI. I Nr. 40/2012

Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBL. II Nr. 279/2006

MeldeVO Eisb EisbBBV Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung, BGBI. II Nr. 398/2008

Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBI. Nr. 2/1961 i.d.F. BGBI. Nr. 123/1988 EKVO



Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

DV V2 Signalvorschrift des IM DV V3 Betriebsvorschrift des IM

ZSB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift des IM

Verzeichnis der Abbildungen

	•	Seite
Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich	6
Abbildung 2	Lageskizze der EK km 80,036 Auszug aus Niederösterreich-Atlas - Quelle Land Niederösterreich	7
Abbildung 3	Auszug aus VzG Strecke 11601 - Quelle IM	8
Abbildung 4	Auszug aus Buchfahrplan Heft 430 – Quelle IM	9
Abbildung 5	Auszug aus Buchfahrplan Heft 430 - Quelle IM	
Abbildung 6	Detailskizze der EK km 80,036 Niederösterreich Atlas- Quelle Land Niederösterreich	10
Abbildung 7	Stillstand Z 2796 - Quelle PI Grimmenstein	11
Abbildung 8	Ansicht Unfallwrack - Quelle PI Grimmenstein	11
Abbildung 9	Tabelle "Verletzte Personen"	12
Abbildung 10	Zerstreute Postsendungen - Quelle PI Grimmenstein	12
Abbildung 11	Zeitbezogene Auswertung Registriereinrichtung Tfz 2016 007-4 – Quelle VK	14
	Schematische Lageskizze der EK – Quelle IM	
Abbildung 13	Tabelle "Statistische Auswertung der EK km 80,036"	16
Abbildung 14	Ungenügend sichtbare Bodenmarkierungen der EK km 80,036	16

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

BAV Bundesanstalt für Verkehr

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bf Bahnhof

EK Eisenbahnkreuzung

EKSA Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage

ERA European Railway Agency (Europäische Eisenbahnagentur)

Hbf Hauptbahnhof

IM Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)

La Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten

LZA Lichtzeichenanlage

ÖBB Österreichische Bundesbahnen

PI Polizeiinspektion PKW Personenkraftwagen

SUB Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Schiene RU Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Tfz Triebfahrzeug
Tfzf Triebfahrzeugführer

VK Vehicle Keeper (Fahrzeughalter)

VzG Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

Z Zug

Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen der SUB:

Untersuchung vor Ort am 28. Mai 2012

Bewertung der eingelangten Unterlagen:

Untersuchungsakt des IM eingelangt am 13. Juni 2012

Stellungnahmeverfahren vom 22. Juni 2012 bis 26. Juni 2012 Notifizierung bei ERA am 22. Juli 2012 unter Zahl AT0078



Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art 19 Z 1 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 Abs 2 und 3 UUG durchgeführt. Die Untersuchung durch die SUB erfolgte vor Ort.

Gemäß § 4 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Berichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Gemäß Art 25 Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art 25 Z 3 der RL 2004/49/EG).

Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Tfzf Z 2796	Beteiligter
ÖBB-Infrastruktur AG	IM
ÖBB-Produktion GmbH	Traktionsleister VK des Tfz
ÖBB-Konzernbetriebsrat	Personalvertreter
ÖBB Personenverkehr AG	RU und VK der Reisezugwagen
Herr Landeshauptmann von Niederösterreich	Behörde
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde
Polizeiinspektion Grimmenstein zu GZ. C1/8431/2012	Exekutive
Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	Justiz
BMWFJ-Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum



1. Zusammenfassung

Dienstag, 22. Mai 2012, um 07:36 Uhr, ereignete sich auf der EK im km 80,036, zwischen Bf Edlitz-Grimmenstein und Bf Aspang (gesichert mit Lichtzeichenanlage) ein Zusammenprall zwischen Z 2796 und einem PKW.

Der Lenker des PKW wurde tödlich verletzt.

Die Reisenden und das Zugpersonal blieben unverletzt.

Die Ursache für den Zusammenprall war das Übersetzen der EK trotz "HALT" gebietender Lichtzeichenanlage.

Summary

Tuesday, May 22th, 2012, at 07:36 o'clock, a collision between the train 2796 and a car happened at the level crossing in km 80,036, (secured with level-crossing road signal), between station Edlitz-Grimmenstein and station Aspang.

The driver of the car was fatally injured.

The passengers and the train crew stayed unharmed.

The cause of the crash was that the car tried to use the level crossing despite the "STOP" imperious by the level-crossing road signal.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Zeitpunkt

Dienstag, 22. Mai 2012, um 07:36 Uhr

2.2. Örtlichkeit

IM ÖBB Infrastruktur AG

 Strecke 16701 von Wiener Neustadt Hbf nach Bf Fehring zwischen Bf Edlitz-Grimmenstein und Bf Aspang EK km 80,036



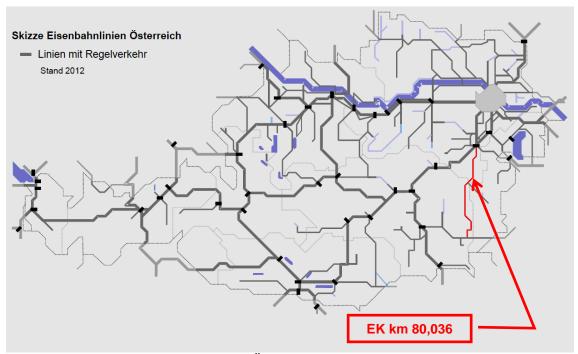


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Bedeckt + 15 °C, leichter Regen, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse.

2.4. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann von Niederösterreich. Die Oberste Eisenbahnbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird von der Untersuchung durch Übermittlung des Untersuchungsberichtes in Kenntnis gesetzt.

2.5. Örtliche Verhältnisse

Die EK im km 80,036 liegt auf der eingleisigen, nicht elektrisch betriebenen ÖBB-Strecke 16701 Wiener Neustadt Hbf – Bf Fehring und wird durch eine Lichtzeichenanlage gesichert. Der Streckenabschnitt zwischen Bf Klein Wolkersdorf und Bf Aspang wird mittels vereinfachtem Fernsteuerbetrieb mit Bahnhof- und Streckensicherung vom Bf Aspang fernbedient

Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der Regelwerke des IM.



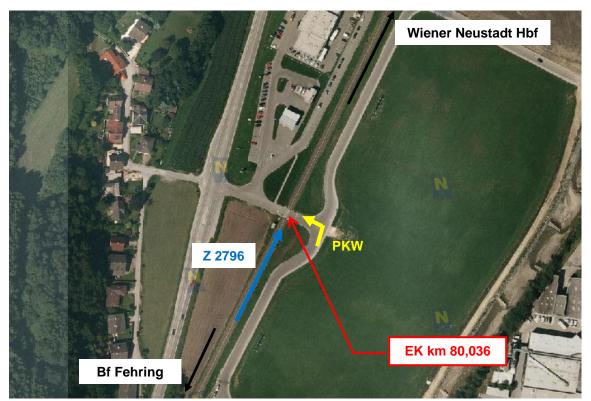


Abbildung 2 Lageskizze der EK km 80,036 Auszug aus Niederösterreich-Atlas - Quelle Land Niederösterreich

2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

REX 2796 (RegionalExpress)

Zuglauf: von Bf Friedberg über Wiener Neustadt Hbf nach Bf Wien Meidling

Zusammensetzung:

- 398 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)
- 177 m Gesamtzuglänge
- Tfz 92 81 2016 007-4 führend
- 6 Reisezugwagen der Gattung Bm....
- Buchfahrplan Heft 430 des IM
 Fahrplanhöchstgeschwindigkeit 120 km/h
 Bremshundertstel erforderlich 102 %
- Bremshundertstel vorhanden 183 % (laut Zugdaten)
- · durchgehend und ausreichend gebremst

Besetzung:

45 Reisende Je ein Tfzf und ein Zugführer



2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

2.7.1. Auszug aus VzG Strecke 16701

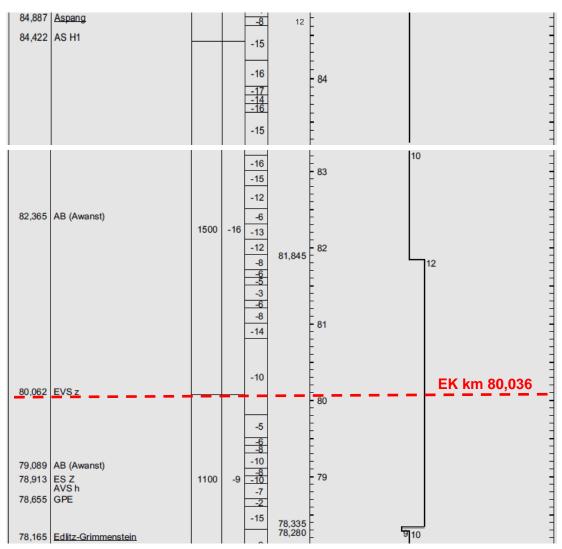


Abbildung 3 Auszug aus VzG Strecke 16701 - Quelle IM

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt betrug gemäß VzG des IM 120 km/h.

2.7.2. Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 430

BUCHFAHRPLAN Heft 430 Gültig vom 11.Dezember 2011 bis einschließlich 8.Dezember 2012 Der Buchfahrplan enthält alle Fahrpläne der Strecken Wiener Neustadt Hbf - Fehring (- Graz)

Friedberg - Oberwart

Abbildung 4 Auszug aus Buchfahrplan Heft 430 - Quelle IM

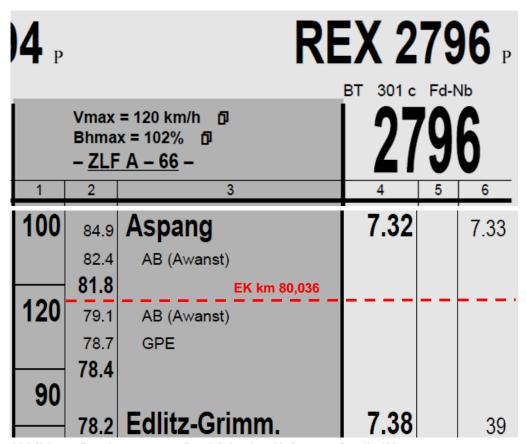


Abbildung 5 Auszug aus Buchfahrplan Heft 430 - Quelle IM

Die zulässige Geschwindigkeit laut Auszug aus Buchfahrplan Heft 430 des IM, betrug 120 km/h.



2.7.3. Geschwindigkeitseinschränkung durch La

Im betroffenen Streckenabschnitt gab es keine Eintragung bezüglich einer Einschränkung der Geschwindigkeit.

2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

Eine Einschränkung der Geschwindigkeit durch schriftliche Befehle liegt der SUB nicht vor.

2.7.5. Signalisierte Geschwindigkeit

Nicht relevant da auf freier Strecke.

3. Beschreibung des Vorfalls

Am 22. Mai 2012 sollte Z 2796 von Bf Friedberg über Wiener Neustadt Hbf nach Bf Wien Meidling geführt werden.

Der PKW näherte sich auf der Gemeindestraße aus östlicher Richtung kommend (von der Zustellbasis/Olbersdorf der Österreichischen Post AG) der ordnungsgemäß mit Lichtzeichen gesicherten EK im km 80,036 und versuchte diese trotz Rotlicht zu überqueren.



Abbildung 6 Detailskizze der EK km 80,036 Niederösterreich Atlas- Quelle Land Niederösterreich



Beim Erkennen des querenden PKW wurde von Z 2796 eine Schnellbremsung eingeleitet. Das Tfz 2016 007-4 von Z 2796 kam im km 79,600 zum Stillstand.



Abbildung 7 Stillstand Z 2796 - Quelle PI Grimmenstein

Der PKW wurde auf der EK vom Tfz 2016 007-4 erfasst und ca. 80 m in Richtung Technikzentrum eines örtlichen Unternehmens katapultiert. Der Lenker wurde durch die Kollision mit Z 2796 aus dem Fahrzeug geschleudert und erlitt tödliche Verletzungen.



Abbildung 8 Ansicht Unfallwrack - Quelle Pl Grimmenstein

Das Zugpersonal und die Reisenden blieben unverletzt.



4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

4.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen Casualties	keine none	tödlich fatality	schwer serious injured	leicht easily injured
Passagiere Passengers	×			
Eisenbahnbedienstete Staff	×			
Benützer von EK L.C. Users		1	-	•
Unbefugte Personen Unauthorised Persons	×			
Andere Personen Other	×			

Abbildung 9 Tabelle "Verletzte Personen"

4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Geringe Sachschäden an der Infrastruktur (EK-Sicherungstechnik).

4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut

Am Tfz entstand erheblicher Sachschaden, am PKW entstand Totalschaden. Die im PKW geladenen Postsendungen wurden in der Umgebung verstreut.



Abbildung 10 Zerstreute Postsendungen - Quelle PI Grimmenstein



4.4. Schäden an Umwelt

Keine Schäden an der Umwelt.

4.5. Summe der Sachschäden

Die Summe der Sachschäden an Eisenbahnfahrzeugen und -infrastruktur wurde auf € 22 000,- geschätzt.

4.6. <u>Betriebsbehinderungen</u>

Streckenunterbrechung zwischen Bf Edlitz-Grimmenstein und Bf Aspang bis 08:48 Uhr.

Es kam zu erheblichen Zugsverspätungen und Zugausfällen im Personennahverkehr.

Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs.

5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- IM ÖBB-Infrastruktur AG
- RU ÖBB-Personenverkehr AG
- ÖBB-Produktion GmbH (Traktionsleister)
 - o Tfzf Z 2796 (ÖBB-Produktion GmbH)

6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

6.1. Aussage Tfzf Z 2796

(Aufgenommen von der PI Grimmenstein, gekürzt und sinngemäß)

Am 22. Mai 2012 wurde Z 2796 von Bf Friedberg nach Wiener Neustadt Hbf geführt. Nach dem planmäßigen Aufenthalt im Bf Aspang wurde Z 2796 um ca. 07:29 Uhr in Richtung Bf Edlitz-Grimmenstein geführt. Die zulässige Geschwindigkeit betrug gemäß Buchfahrplan 120 km/h, diese wurde von Z 2796 eingehalten.

Bei der Annäherung an die EK km 80,036 wurde ein KFZ bemerkt, welches parallel zu Z 2796 in Richtung der EK fuhr und anschließend in Fahrtrichtung nach links zur EK einbog. Da die EK mit Rotlicht dem Straßenverkehr "HALT" gebot, wurde angenommen, dass der PKW vor der EK anhalten würde.

Als sich Z 2796 unmittelbar vor der EK befand, befuhr der PKW die EK, kollidierte mit dem Tfz und wurde in Richtung eines Gewerbebetriebes katapultiert. Nach der eingeleiteten Schnellbremsung kam Z 2796 mit dem Tfz im km 79,600 zum Stillstand.



6.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung des führenden Tfz von Z 2796 wurde nach dem Ereignis gesichert und durch den Traktionsleister ausgewertet.

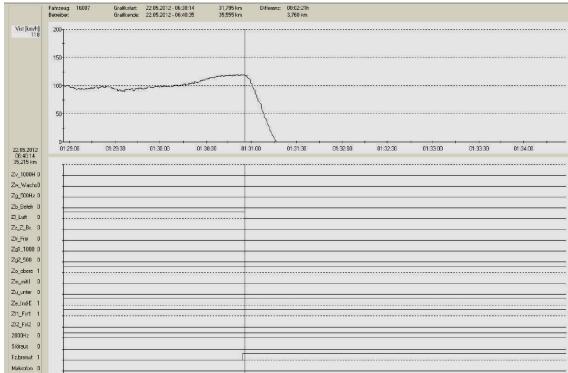


Abbildung 11 Zeitbezogene Auswertung Registriereinrichtung Tfz 2016 007-4 – Quelle VK

Auswertung des Traktionsleisters:

Schnellbremsung registriert bei V = 118 km/h Die registrierte Uhrzeit entspricht der MEZ (="Winterzeit").

Die zulässige Geschwindigkeit wurde von Z 2796 eingehalten.

6.3. <u>Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA</u> (gekürzt und sinngemäß)

Die gegenständliche EK liegt zwischen Bf Edlitz-Grimmenstein und Bf Aspang. Bei der EKSA handelt es sich um eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage (LZA) mit Fern-überwachung im Bf Aspang. Die Ordnungsstellung der EKSA wird in der Fernüberwachungsstelle im Bf Aspang angezeigt.



BMVIT-795.299-IV/BAV/UUB/SCH/2012

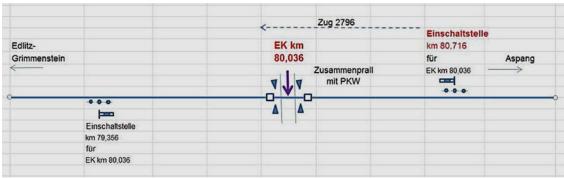


Abbildung 12 Schematische Lageskizze der EK – Quelle IM

Bei den vorangegangenen Zugfahrten wurde am Stellungsschreiber der ordnungsgemäße Funktionsablauf der EKSA aufgezeichnet. Bei der EKSA lag zum Zeitpunkt des Vorfalls keine Anlagenstörung vor.

Laut dem vorliegendem Stellungsschreiberstreifen wurde die EKSA um 06:35:41 Uhr MEZ (= Winterzeit) → d.h. um 07:35:41 Uhr MESZ (= Sommerzeit) ordnungsgemäß eingeschaltet und hat damit dem Straßenverkehr "HALT" geboten (Rotlicht an den EK-Straßensignalgebern).

In der weiteren Abfolge kam es zur ordnungsgemäßen Befahrung des ersten Ausschaltstellenfahrzeugsensors.

Die Befahrung des zweiten Ausschaltstellenfahrzeugsensors wurde vom Stellungsschreiber nicht mehr aufgezeichnet. Dies lässt sich mit dem Zusammenprall auf der EK begründen. Die EKSA zeigte weiter "HALT".

Nach ca. 6 Minuten kam es bei der EKSA zu einer Fehlermeldung.

Verursacht wurde diese Fehlermeldung durch eine Sperrzeitüberschreitung (EKSA zeigt "HALT"), welche sich auf die nicht ordnungsgemäße Ausschaltung der EKSA begründet. Diese Fehlermeldung wird auch in der Fernüberwachungsstelle angezeigt.

Das HALTGEBOT an der EKSA wurde um 08:13:55 Uhr zurückgesetzt.

Dieser Ablauf entspricht dem ordnungsgemäßen Funktionsverhalten der EKSA.

Der EK-Stellungsschreiber wurde vom IM ausgewertet und der SUB zur Verfügung gestellt. Die Auswertung ergab, dass die EKSA zum Zeitpunkt des Zusammenpralls tauglich war und durch Rotlicht an der Lichtzeichenanlage dem Straßenverkehr "HALT" geboten hat.



6.4. Statistische Auswertung der Unfälle auf der EK km 80,036

Unfälle im Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis 25. Mai 2012

Dotum	Uhrzeit	Schienen-	Straßen-		Verletzte	e Persone	n
Datum	Unizeit	fahrzeug	fahrzeug	keine	tödlich	schwer	leicht
24.08.2007	09:59	Z 77063 (Tfz 2043)	PKW		1	-	•
14.04.2010	16:30	Z 2711 (Tw 5022)	PKW				
20.09.2010	10:17	Z 2741 (Tw 5022)	LKW				
22.05.2012	07:36	Z 2796 (Tfz 2012)	PKW		1	-	-

Abbildung 13 Tabelle "Statistische Auswertung der EK km 80,036"

6.5. Lokalaugenschein durch die SUB

Am 28. Mai 2012 erfolgte ein Lokalaugenschein durch die SUB, dabei wurde festgestellt, dass die vorhandenen Bodenmarkierungen ungenügend sichtbar waren.



Abbildung 14 Ungenügend sichtbare Bodenmarkierungen der EK km 80,036



7. Schlussfolgerungen

Z 2796 hat die vorgegeben Regelwerke und Geschwindigkeiten eingehalten.

Die EK war ordnungsgemäß gesichert.

Der Lenker des PKW hat die Bestimmungen der EKVO nicht beachtet.

8. Maßnahmen des IM

Keine

9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

Eintragung im Österreichischen Schienenfahrzeug-Einstellungsregister:

Alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Wagen mit der Nummer

61 81 <u>21-90 108</u>-5 und 61 81 21-90 118-4

wiesen eine gültige Registrierung im Österreichischen Schienenfahrzeug-Einstellungsregister auf.

10. Ursache

Nichtbeachtung der Bestimmungen der EKVO betreffend das Verhalten von Straßenverkehrsteilnehmern beim Befahren einer mit LZA gesicherten EK.

11. Berücksichtigte Stellungnahmen

Noch offen.



12. Sicherheitsempfehlungen

Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen (unfallkausal)	richtet sich an
12.1 A-2012/059	Überprüfung, ob eine Evaluierung der EK erfolgen muss.	Landeshaupt- mann von Nie-
A-2012/059	Begründung: Die eisenbahnrechtliche Bewilligung erfolgte mit Bescheid vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung RU6-E-2586/001-2005 vom 26. August 2005.	derösterreich
12.2 A-2012/060	Sicherstellung, dass die erforderlichen Bodenmarkierungen erneuert werden.	IM
Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen (nicht unfallkausal)	richtet sich an
12.3 A-2012/061	Sicherstellung, dass alle in Zügen eingereihten Fahrzeuge eine gültige Eintragung im Österreichischen Schienenfahrzeug-Einstellungsregister aufweisen.	VK

Wien, am 31. Juli 2012

Bundesanstalt für Verkehr Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Schiene

Dieser endgültige Untersuchungsbericht gemäß § 15 UUG wurde vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 14 UUG geprüft und genehmigt.

Beilage: Auszug aus Bescheid vom 26. August 2005

Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



Auszug aus Bescheid vom 26. August 2005

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung Umwelt und Verkehr Abteilung Verkehrsrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

11.08.05 Jewhen G.



Beilagen

RU6-E-2586/001-2005

·2005 7

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Retzl

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12902

26. August 2005

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb

der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Dotrifft

Wr. Neustadt Hbf - Fehring, EK in km 79,357 und in km 80,036, Errichtung einer Lichtzeichenanlage in Thomasberg

Die angeschlossene Verhandlungsschrift des Amtes der NÖ Landesregierung vom

11.8.2005, Zahl RU6-E-2586/001 wird zur weiteren Verwendung übermittelt.

Ergeht an:

2∫ ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG - Netztechnik (NT-PP), Eisenbahnkreuzungen , Nordbahnstraße 50, 1020 Wien

mit den Projektsunterlagen B und C sowie mit einem Zahlschein (Amt der Landesregierung) und Erlagschein (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) zur Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Radetzkystraße 2, 1031 Wien
- ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG, Netzservice Bahnbau, Regionalleitung Ost, Bahnhofsplatz 1, 2700 Wr. Neustadt
- ÖBB Infrastruktur Betrieb AG Netztechnik (NT-PP), Friedrichstraße 4, 1010 Wien
- ÖBB Infrastruktur Betrieb AG Netztechnik (NT-PP), SBM Ost , Innstraße 18, 1020
 Wien
- Abteilung Bau- und Anlagentechnik

Für den Landeshauptmann

Mag. Retzl

elektronisch unterfertigt



RU6-E-2586/001-2005 RU6-E-1663/013-2005

Betrifft:

Wr. Neustadt Hbf - Fehring, Eisenbahnkreuzungen in km 79,357 und 80,036, eisenbahnrechtliche Bewilligung

Verhandlungsschrift

aufgenommen vom Amt der NÖ Landesregierung am 11. August 2005 in Thomasberg

Beginn der Verhandlung: 15:30 Uhr

A) Anwesend

Siehe beigeschlossene Anwesenheitsliste.

B) Gegenstand

Mit Schreiben vom 15. Juni 2005 beantragten die Österreichischen Bundesbahnen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gem. § 35 Abs.1, § 36 Abs.1, EisbG für die im Betreff genannten Eisenbahnkreuzungen.

C) Allgemeines

Mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 25. Juli, RU6-E-2586/001-2005, wurde die Verhandlung für den heutigen Tag anberaumt.

Die Vorschrift des § 34 Abs.2 EisbG über die Auflage des Bauentwurfes wurde erfüllt.

Schriftliche Einwendungen gegen den Bauentwurf sind nicht eingelangt.

D) Befund und Gutachten des eisenbahntechnischen Amtssachverständigen



EK in km 80,036

Es ist beabsichtigt, auf der ÖBB Strecke Wr.Neustadt – Fehring in km 80,036 eine neue Ek zu errichten. Diese Ek soll mit einer zuggeschalteten Lichtzeichenanlage gesichert werden.

Für die Beurteilung standen zur Verfügung:

- Übersichtskarte
- 2. Istsituation Foto
- 3. Technischer Bericht
- Lageübersicht im Maßstab 1:10000
- 5. Lageplan im Maßstab 1:200
- 6. Maßnahmen im Störungsfall

Gutachten:

Die Durchsicht der zugrundegelegten Einreichunterlagen in Verbindung mit dem durchgeführten Ortsaugenschein hat ergeben, dass diese aus eisenbahnfachlicher Sicht zur Ausführung geeignet sind.

Für die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und -verkehrs sind nachstehende Maßnahmen erforderlich:

 Links und rechts der Bahn sind die Gefahrenzeichen "Bahnübergang ohne Schranken" vor der Ek mit Zusatztafeln mit Entfernungsangaben bis zu EK anzubringen

E) Stellungnahme des Vertreters des Verkehrs-Arbeitsinspektorates:

Aus Sicht der Arbeitnehmerschutzbehörde besteht gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gem. 36 Abs.1 EisbG für die gegenständliche Eisenbahnkreuzung bei plan-, sach- und beschreibungsgemäßer Ausführung, sowie bei Berücksichtigung des Befundes und Gutachten und Einhaltung der Auflagen des eisenbahntechnischen Amts-Sachverständigen kein Einwand.

Abschließend wird im Hinblick auf die zu erteilende Betriebsbewilligung insbesondere auf die Bestimmungen des § 38 Abs.3 EisbAV hingewiesen.

F) Bescheid



F) Bescheid

Der Verhandlungsleiter verkündet folgenden

Bescheid

Spruch

Es wird wie folgt entschieden:

2)

Die Eisenbahnkreuzung in km 80,036 der ÖBB-Strecke Wr.Neustadt – Fehring ist gemäß § 8 - EKVO-1961 durch eine Schrankenanlage / § 9 EKVO 1961 durch eine Lichtzeichenanlage entsprechend der Verhandlungsschrift zu sichern.

3)

Für den Umbau der Eisenbahnkreuzung in km 79,357 sowie der Errichtung der Eisenbahnkreuzung in km 80,036 der ÖBB-Strecke Wr.Neustadt – Fehring wird die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt.

Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung erfolgt

- * unter Zugrundelegung des vorgelegten Bauentwurfes,
- * unter der Voraussetzung der Erwerbung der erforderlichen Grundstücke und Rechte sowie
- * nach Maßgabe des Verhandlungsergebnisses gemäß dieser Verhandlungsschrift.

Rechtsgrundlage:

§§ 35 Abs.1, 36 Abs.1, Abs.2 EisbG



5)

Mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung wird die Betriebsbewilligung derart verbunden, dass diese wirksam wird, sofern die fachlich zuständige gemäß § 15 EisbG verzeichnete Person die plan-, sach- und vorschreibungsgemäße Ausführung festgestellt hat.

Die schriftliche Erklärung der fachlich zuständigen gemäß § 15 EisbG verzeichneten Person ist unverzüglich nach Betriebsaufnahme unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Datums der Betriebsaufnahme dem Landeshauptmann von Niederösterreich vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 37 Abs.1 EisbG

6)

Nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 werden den Österreichischen Bundesbahnen folgende Verwaltungsabgaben vorgeschrieben:



Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des IM eingelangt am 12. Juli 2012

Sicherheitsuntersuchungsstelle Schiene.

a) zu Sicherheitsempfehlung Pkt. 12.2

Sicherstellung, dass die erforderlichen Bodenmarkierungen erneuert werden.

ÖBB-Infrastruktur AG Stellungnahme:

Die Erneuerung der Haltelinien wurde bereits bei der Gemeinde Thomasberg veranlasst.

Stellungnahme des RU / VK eingelangt am 13. Juli 2012

Stellunghanme abzugeben.

b)

- Unter Punkt 2.6 Zusammensetzung der beteiligen Fahrt ist unter Zusammensetzung das Tfzf falsch angegeben richtig Tfz 92 81 2016 007-4
- Punkt 12.3: Schienenfahrzeugeinstellungsregister:

Am 05.07.2012 wurden die Umnummerierung (21 70 1xx auf 21 90 1xx) der Fahrzeuge samt §40 Erklärung an die SCHIG gemeldet

Stellungnahme des BMVIT eingelangt am 18. Juli 2012

Aus Sicht der Abteilungen IV/SCH5 (Fachbereich Betrieb) und IV/SCH2 (Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen) ergeben sich zu dem vorgelegten vorläufigen Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkungen:

Abteilung IV/SCH5:

- Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- e)

 2. Die behördliche Zuständigkeit dieser Bahnstrecke, ausschließlich der genehmigungspflichtigen Dienstvorschriften, obliegt dem Landeshauptmann Niederösterreich.
- Im Punkt 2.6 des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist die Bezeichnung der Triebfahrzeugbaureihe richtig zu stellen.
- Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.1 ist an den Landeshauptmann von Niederösterreich als zuständige Behörde gerichtet und von diesem umzusetzen.
- Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.2 ist an den Infrastrukturbetreiber (ÖBB-Infra AG) gerichtet und von diesem umzusetzen.
- Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.3 ist an den Fahrzeughalter gerichtet und von diesem umzusetzen.



und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	-
b)	berücksichtigt – richtiggestellt
c)	-
d)	-
e)	
f)	berücksichtigt - richtiggestellt
g)	-
h)	-
i)	-



Litera Stellungnahme des BMVIT eingelangt am 18. Juli 2012 (Fortsetzung)

Abteilung IV/SCH2:

Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen:

j) Vorläufiger Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.



Litera	Anmerkung
j)	-

